

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 18.3.15

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind auf alle vertraglich vereinbarten Bestellungen (z.B. Waren, Maschinen, Hardware- und Software-Produkte, Dienstleistungen inkl. Handwerkerdienstleistungen) von **SCHWARZ AG FEINBLECHTECHNIK** (im Nachfolgenden SZAG genannt) anwendbar, insbesondere wenn der Lieferant regelmässig die SZAG beliefert. Es wird dann unwiderlegbar angenommen, dass der Lieferant von den Bedingungen Kenntnis erhalten und sie akzeptiert hat. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Elektronische Unterschriften, die dem Stand der Technik entsprechend und im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen abgegeben werden sind erlaubt und bindend. Sie ersetzen wo möglich die physische Unterschrift.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

2 Angebot

- 2.1 Angebote des Lieferanten einschliesslich Demonstrationen etc. sind für SZAG grundsätzlich kostenlos. Allfällige Entschädigungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Vereinbarung. Enthält das Angebot keine Gültigkeitsfrist, so ist dieses sechs Monate bindend.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage von SZAG ab, so weist der Lieferant ausdrücklich und schriftlich darauf hin.
- 2.3 Bis zur Unterzeichnung des Vertrages oder der schriftlichen Bestellung durch SZAG können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3 Annahme (Bestellung)

- 3.1 Die Annahme eines Angebots durch SZAG bzw. Bestellung ist nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgt. SZAG ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Leistungen vom Lieferanten zu verlangen. Haben diese Änderungen Auswirkungen auf Kosten oder Termine oder sonstige wichtige Folgen, wird der Lieferant die SZAG darauf hinweisen.

3.2 Die Ausführung von Anweisungen mit solchen Auswirkungen bedarf der vorgängigen Zustimmung von SZAG.

3.3 Eine schriftliche Auftragsbestätigung wird in jedem Fall vom Lieferanten verlangt. Ihr Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.

4 Lohnarbeit

4.1 Die zur Bearbeitung beigestellte Ware bleibt Eigentum der SZAG. Der Lieferant haftet für unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verlust der Ware.

5 Dokumentation

5.1 Der Lieferant liefert SZAG eine für die Projektierung, die Verarbeitung, die Montage, die Installation, den Betrieb, den Unterhalt und die Reparatur des Produkts vollständige, kopierbare Dokumentation (z.B. Handbuch, Manual, Sicherheitsdatenblätter) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen. Auf Verlangen von SZAG liefert der Lieferant zusätzliche Dokumentationen gegen spezielle Vergütung. Der Lieferant gewährt zudem SZAG Zugang zu allen erforderlichen Daten etc., soweit dies für das fragliche Produkt, dessen Projektierung, Verarbeitung, Montage, Installation, Betrieb, Unterhalt oder Reparatur erforderlich sein kann. SZAG verpflichtet sich, diese Daten nur im vertraglich vereinbarten Rahmen zu verwenden.

5.2 Mass-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.

5.3 SZAG darf die Dokumentation, Daten etc. für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren, verwenden und namentlich die für den Endkunden bestimmte Dokumentation, Daten etc. an diesen weitergeben.

5.4 Vor Fertigungsbeginn sind die Ausführungsunterlagen SZAG zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Realisierbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für die ordnungsgemässe Wartung des Produkts sind spätestens bis zu Beginn der Installation des Produkts auszuhändigen.

6 Qualitätssicherung / Qualitätssicherungsmassnahmen

6.1 Unterhält der Lieferant ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, wird der Lieferant die Produkte entsprechend der Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen.

6.2 Unterhält der Lieferant ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sichert der Lieferant zu, dieses aufrecht zu erhalten, kontinuierlich zu verbessern und (Re-) Zertifizierungen gemäss der aktuellsten gesetzlichen und normativen Anforderungen durchführen zu lassen. Das aktuell gültige Zertifikat wird der SZAG in Kopie seitens des Lieferanten zu Verfügung gestellt.

- 6.3 Unterhält der Lieferant kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sichert der Lieferant zu, geeignete Massnahmen zu ergreifen und aufrecht zu erhalten, die die Qualitätsanforderungen erfüllen.
- 6.4 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese Vorlieferanten vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen und selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

7 Nachweis- und Informationspflicht des Zulieferers

- 7.1 Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderung von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmassnahmen wird der Lieferant so rechtzeitig informieren, dass die SZAG prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

8 Dokumentation: Aufzeichnungen, Archivierung, Fristen, Zugriff

- 8.1 Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmassnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen, sowie etwaige Muster übersichtlich geordnet verwahren. Die korrekte Zuordnung der Aufzeichnungen zu den Lieferungen / Lots / Chargen der an die SZAG gelieferten Produkte ist zu gewährleisten.
- 8.2 Die oben beschriebenen Aufzeichnungen sind für die Lebenszeit der Produkte der SZAG aufzubewahren. Der Lieferant sichert die Archivierung und den Zugriff für mindestens 10 Jahre zu. Nach Ablauf ist das weitere Vorgehen mit der SZAG schriftlich abzustimmen.

9 Vergütung

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung resp. dem Vertrag aufgeführten Preise als Festpreise. Diese Festpreise gelten alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind (inkl. Planungs-, Entwicklungs-, Installations-, Dokumentations-, Instruktionen-, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Ausbildungs- und Ablagekosten, Spesen, Lizenz- und Sublizenzierungsgebühren, sowie öffentliche Abgaben).
- 9.2 Die Vergütung wird mit der Prüfung der Lieferung bzw. bei Installationen mit der mängelfreien Abnahme fällig und wird in diesem Zeitpunkt vom Lieferanten in Rechnung gestellt (max. fünf Arbeitstage nach Annahme). SZAG begleicht die Rechnungen wie folgt: 30 Tage nach Erhalt mit 2 % Skonto oder 60 Tage nach Erhalt netto.

- 9.3 Geleistete Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemässen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.
- 9.4 Die durch SZAG zu leistende Vergütung reduziert sich, falls der Lieferant vor Ablieferung seine Preise herabgesetzt hat, oder er Dritten für vergleichbare Leistungen günstigere Preise angeboten hat.
- 9.5 Für die Preisstellung sind durch den Lieferanten alle Umsätze der SZAG und ihrer Tochtergesellschaften zu berücksichtigen.
- 9.6 Rechnungen sind SZAG bei Versand des Liefergegenstandes, jedoch getrennt von diesem, zuzusenden.
- 9.7 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen von SZAG eine ausreichende Sicherheit (Bankgarantie) zu leisten.

10 Erfüllungsort, Lieferung und Installation

- 10.1 Erfüllungsort ist der Ort, wo das Produkt installiert, verarbeitet oder montiert wird, ausser die Parteien haben schriftlich einen anderen Erfüllungsort vereinbart.
- 10.2 Für Beschädigungen durch unsachgemässe Verpackung haftet der Lieferant. Korrosionsanfällige Teile müssen leicht eingeölt und mit Ölpapier eingepackt werden.
- 10.3 Die Lieferung der Produkte wird mit Unterzeichnung des Lieferscheins quittiert. Hat sich der Lieferant (auch) zur Installation verpflichtet, gilt das Protokoll der mängelfreien Abnahme als Quittung. Sind im Vertrag Instruktionen / Ausbildungen vereinbart, wird im Protokoll festgehalten, ob diese bereits stattgefunden haben.
- 10.4 Wurde die Lieferung nicht mit den erforderlichen Versandpapieren versehen, lagert sie bis zum Eintreffen der ordnungsgemässen Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 10.5 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort am Tag der Lieferung bzw. bei Installationen durch den Lieferanten am Tag der mängelfreien Abnahme auf SZAG über.

11 Prüfung und Abnahme

- 11.1 Nimmt der Lieferant keine Installationen vor, prüft SZAG die gelieferten Produkte innert 30 Tagen nach deren Auslieferung. SZAG oder der Endkunde zeigen dem Lieferanten festgestellte Mängel schriftlich an.
- 11.2 Bei Installationen durch den Lieferanten oder seine Subunternehmer wird das Produkt innert 30 Tagen nach erfolgter Installation geprüft. Diese Prüfung erfolgt in der Regel gemeinsam und es wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Das installierte Produkt gilt als abgenommen, wenn es mängelfrei ist oder wenn beide Parteien bei der Abnahme entdeckte Mängel als unwesentlich bezeichnen und ein verbindlicher Zeitplan zu deren Behebung vereinbart wurde.

11.3 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, sind diese innerhalb der Lieferfrist zu beheben. Ist diese bereits abgelaufen, befindet sich der Lieferant in Verzug und die allenfalls vereinbarte Vertragsstrafe ist geschuldet. SZAG setzt ihm eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Mängel.

11.4 Versteckte Mängel, welche bei der Prüfung nicht entdeckt worden sind, müssen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten innert 30 Tagen schriftlich angezeigt werden.

12 Verzug der Lieferung (bzw. der Installation)

12.1 Die Lieferung bzw. die Lieferung und Installation wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig (Ware am gewünschten Lieferort). Ab diesem Datum befindet sich der Lieferant in Verzug. Grundsätzlich bleibt der Lieferant auch bei Verzug zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Das Recht von SZAG auf Rücktritt vom Vertrag bleibt vorbehalten.

12.2 Bei Verzug schuldet der Lieferant pro Verspätungswoche (Kalenderwoche) 3% insgesamt aber höchstens 10 % der gesamten Vergütung als Vertragsstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen und weiterem Schadenersatz. Die Vertragsstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

12.3 Sobald der Lieferant annehmen muss, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, hat er dies SZAG unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung umgehend mitzuteilen.

13 Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen

13.1 Von SZAG bereitgestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle etc. verbleiben im Eigentum der SZAG. Diese sind durch den Lieferanten zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden sowie Untergang zu versichern. Ohne die schriftliche Zustimmung von SZAG dürfen diese weder geändert, vernichtet noch für Dritte benutzt werden.

14 Garantie

14.1 Der Lieferant garantiert, dass das Produkt keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften sowie jene Eigenschaft besitzt, welche SZAG auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte und auch den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.

14.2 Das Produkt muss den Schweizerischen wie auch den Europäischen Gesetzen und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Ist das Produkt für ein Land ausserhalb Europas bestimmt, muss es auch den dort geltenden Vorschriften genügen.

14.3 Liegt auch nach Ablauf einer von SZAG eingeräumten Nachfrist ein Mangel vor, hat SZAG die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, eine mängelfreie Ersatzlieferung zu verlangen, die Mängel durch den Lieferanten an Ort und Stelle beheben zu lassen, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selber zu beheben, resp. von einem Dritten beheben zu lassen oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzansprüche. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.

14.4 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von seinen Unterlieferanten erstellten Teile und Leistungen.

14.5 Die Garantie dauert 24 Monate. Sie beginnt mit der Entgegennahme der Leistung. Sofern eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren geltend gemacht werden.

14.6 Transportkosten und allfällige Reisespesen für Nachbesserungsleistungen werden durch SZAG nicht übernommen.

15 Ersatzlieferungen und Anlageerweiterungen

15.1 Der Lieferant gewährleistet SZAG während mindestens zehn Jahren ab letzter Ablieferung, Ersatzteile sowie gegebenenfalls Hard- und Software zur Anlagenerweiterung innert angemessener Frist liefern zu können.

16 Zulassungen und Einfuhrzertifikate

16.1 Der Lieferant sorgt für allenfalls erforderliche Zulassungen. SZAG übernimmt mit der Lieferung die Verpflichtungen des Lieferanten aus allfälligen Einfuhrzertifikaten.

16.2 Verwendungsfertige Maschinen oder Sicherheitsbauteile im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinien, welche in Betrieb genommen werden können, müssen mit dem CE-Kennzeichen versehen sein und vom Lieferanten muss eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt werden.

16.3 Für nicht verwendungsfertige oder betriebsbereite Teile, Baugruppen oder Maschinen hat der Lieferant eine Herstellerklärung mitzuliefern.

17 Haftung

17.1 Der Lieferant haftet für Schaden aus mangelhafter Lieferung, Leistung oder anderen Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten) sowie aus Terminüberschreitungen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für das Verhalten allfällig beigezogener Hilfspersonen oder Unterlieferanten haftet er wie für eigenes Verschulden. Er haftet für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden.

17.2 Vorbehalten wird insbesondere auch die Haftung für Folgeschäden, welche beim Endkunden von SZAG aus der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstanden sind.

18 Produkthaftungspflicht

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, SZAG von Schadenersatzansprüchen Dritter aus Produkthaftungspflicht freizustellen, sofern solche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Produkt des Lieferanten erhoben wurden.

19 Versicherungspflicht

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens CHF fünf Mio. pro Schadenereignis (Personen und Sachschaden) zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche von SZAG bleiben jedoch vorbehalten.

20 Abtretung und Verpfändung

20.1 Der Lieferant hat kein Recht, allfällige Ansprüche gegenüber SZAG ohne ihre schriftliche Zustimmung abzutreten oder zu verpfänden.

21 Geheimhaltung

21.1 Alle Tatsachen, Daten, Informationen, etc., die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, werden vertraulich behandelt. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Abschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Soweit für den Vertrieb und die Vertragserfüllung gegenüber dem Endkunden von SZAG notwendig, ist SZAG berechtigt, vertrauliche Tatsachen, Daten, Informationen etc., unter Auferlegung dergleichen Geheimhaltungsverpflichtung an diesen sowie an ihre eigenen Tochter- und Partnergesellschaften oder an Subunternehmer weiterzugeben.

21.2 Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

21.3 Überlassene Fertigungsunterlagen und Angaben zur Herstellung eines Vertragsgegenstandes von SZAG dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die diesbezüglichen Urheberrechte verbleiben bei SZAG. Auf Verlangen sind alle Unterlagen inkl. Abschriften und Vervielfältigungen zurückzugeben.

21.4 Technische Unterlagen des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten werden von SZAG vertraulich behandelt. Das geistige Eigentum verbleibt im Besitz des Lieferanten bzw. des Unterlieferanten. Der Lieferant ermächtigt jedoch SZAG, diese Unterlagen ihren Endkunden zu übermitteln und sie derselben Geheimhaltungsklausel zu unterstellen.

22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 Gerichtsstand ist Baden/AG, Schweiz. SZAG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

22.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des UN Abkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Würenlingen, 18.3.15